# Zusätzliche Vertragsbedingungen – KRITIS

Leipziger
Wasserwerke

## 1. Allgemeines, Zweck und Geltungsbereich

Dieses Dokument beschreibt die zusätzlichen Bedingungen der **Leipziger Wasserwerke (LWW)** an die Informationssicherheit für vertraglich gebundene KRITIS-relevante Lieferanten und Dienstleister, nachfolgend **Auftragnehmer (AN)** genannt.

### 1.1 Lieferanten- und Dienstleisterbeziehungen (KRITIS)

Durch die Tatsache, dass die LWW als Trinkwasserver- und Abwasserentsorgungsunternehmen eine kritische Infrastruktur betreibt, gelten besondere Sicherheitsanforderungen an Infrastrukturen und Standorte. Die bei kritischen Prozessen involvierten AN haben die nach-folgenden Regelungen konsequent einzuhalten.

### 1.2 Allgemeine Verantwortung des kritischen AN

Grundsätzlich gelten die zusätzlichen Vertragsbedingungen für Informationssicherheit der LWW. Darüber hinaus hat der **AN** von Produkten und Dienstleistungen für Kritische Infrastrukturen, die in der Industrie anerkannten Standards der Informationssicherheit und/oder andere regulatorische Standards und Vorgaben für Dienstleistungen/Produkte zu beachten. Weiterhin gilt:

a. Ausschluss von in diesem Dokument beschriebenen Anforderungen nur mit Begründung und schriftlicher Bestätigung der LWW.
b. Alle beteiligten kritischen **AN** haben sich einmal jährlich einer Awareness-Schulung zu unterziehen. Dies ist dem Auftraggeber nachzuweisen.

## 2. Information Security Incident Management

Kritische **AN** sind in die Meldekette des etablierten Information Security Incident-Management der LWW zu integrieren. Das bedeutet für den AN die Beachtung und Einhaltung n. g. Punkte:

a. Sicherstellung seitens des **AN**, dass im Falle von Sub-Unternehmen die Meldekette der LWW berücksichtigt und nicht unterbrochen ist.
b. Je nach Signifikanz der kritischen Dienstleistung ist gegebenenfalls die Einbindung in das Notfallmanagement der LWW verpflichtend.

## 3. Technisches Schwachstellenmanagement

Kritische **AN** sind verpflichtet ein Schwachstellen- und Patch-Management ihrer Produkte nachzuweisen:

a. Jede erkannte Schwachstelle der bereitgestellten Dienstleistung bzw. des Produktes muss vom **AN** unverzüglich an die LWW gemeldet werden.
b. Der **AN** ist verpflichtet, zur Behandlung erkannter Schwachstellen, Maßnahmen bereitzustellen, basierend auf der Kritikalitätseinstufung und Reaktionszeiten der Schwachstelle.
c. **AN** sind verpflichtet, verbindlich anzugeben, wie lange Patches garantiert werden.
d. Der **AN** ist verpflichtet, zu jedem Update und Patch detaillierte Informationen über die Art und Auswirkungen der Änderungen zur Verfügung zu stellen.

## 4. Anforderungen an die Netzwerksicherheit

Kritische **AN** sind verpflichtet, die Sicherheitsbedingungen für Fernzugänge sowie den Einsatz von kryptographischen Lösungen einzuhalten. Es erfolgt keine Verwendung von veralteten und als unsicher bekannten Kryptographie-Lösungen durch den **AN**.
**AN** sind verpflichtet, auch nach der Verwendung erlangte Informationen zu schützen.
Alle Dienste in öffentlichen Netzwerken müssen eine Verbindungsverschlüsselung nach aktuellem Stand der Technik erhalten.

## 5. Softwareentwicklungen

Kritische **AN** sind verpflichtet, die Sicherheitsbedingungen für die sichere Softwareentwicklung einzuhalten:

a. Die Informationssicherheit ist in allen Entwicklungsphasen zu berücksichtigen (inkl. QA und Tests)
b. Neue Systeme sind entsprechend den Sicherheitsanforderungen der LWW auszuliefern.

Die LWW können Beweise über die Einhaltung dieser Maßnahmen einfordern.

## 6. Change-Managements

Kritische **Auftragnehmer** werden in das bestehende Change- und Projektmanagement der LWW eingebunden. Dies betrifft insbesondere:

a. Alle Systeme und/oder Komponenten, in die der jeweilige Auftragnehmer involviert ist
b. Alle benötigten Zugänge und Nutzerkonten (personalisiert)
c. Ablauffrist von Zugängen/ Nutzerkonten (bei befristeten Projekten)
d. Jegliche Änderungen an Systemen/Komponenten und Zugängen/Nutzerkonten (Erstellung, Rechtevergabe, Deaktivierung, Neuvergabe etc.)
e. Freigabe und Kontrolle unter Vorgaben des LWW Change-Managements